

# LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

**1 Ta 28/15**

1 Ca 204/14

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 20.04.2015

Rechtsvorschriften: § 11 RVG

Leitsatz:

Entzug des Auftrages als beachtliche, nicht gebührenrechtliche Einwendung i. S. d. § 11 Abs. 5 RVG, sofern die Einwendung nicht bereits aus dem Akteninhalt selbst widerlegt werden kann. Eine Prüfung der Begründetheit der Einwendung hat i. R. d. Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG zu unterbleiben.

---

## **Beschluss:**

1. Die sofortige Beschwerde des ehemaligen Klägervertreters gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 12.01.2015, Az.: 1 Ca 204/14, wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.
2. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf EUR 1.076,95 festgesetzt.

## **Gründe:**

I.

Im vorliegenden Verfahren hat die Kanzlei A... und Kollegen die Klägerin vertreten. Am 01.09.2014 hat die Kanzlei A... das Mandat niedergelegt.

- 2 -

Am 08.09.2014 wurde Kostenfestsetzung gemäß § 11 RVG gegen die Klägerin beantragt. Dem Antrag wurde mit Beschluss vom 29.09.2014 in voller Höhe stattgegeben. Der Beschluss wurde der Klägerin am 01.10.2014 zugestellt.

Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit Schreiben vom 07.10.2014, eingegangen bei Gericht am 15.10.2014, "Widerspruch" eingelegt, das als Beschwerde ausgelegt wurde. Aufgrund der von der Klägerin vorgebrachten Einwendung, das Verfahren sei trotz ihres Wunsches nicht eingestellt worden, hat das Arbeitsgericht Bamberg mit Beschluss vom 12.01.2015 der Beschwerde der Klägerin abgeholfen und den Antrag auf Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 11 Abs. 5 RVG zurückgewiesen. Dieser Beschluss wurde der Kanzlei A... am 13.01.2015 zugestellt. Mit Schreiben vom 19.01.2015, eingegangen per Fax am 19.01.2015, legte die Kanzlei A... gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde ein.

Mit Beschluss vom 13.03.2015 gab das Arbeitsgericht Bamberg der Beschwerde nicht statt und legte diese zur weiteren Entscheidung dem Landesarbeitsgericht vor.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

## II.

1. Die vom Beschwerdeführer eingelegte sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 78 S. 1 ArbGG, 11 Abs. 1 RPflG, 104 Abs. 3, 567 ff. ZPO zulässig, aber hat in der Sache keinen Erfolg.

Eine Vergütungsfestsetzung kann nicht erfolgen, da die Klägerin Einwendungen, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben, im Sinne des § 11 Abs. 5 RPflG erhoben hat.

Gemäß § 11 Abs. 5 RVG kann die Rechtsanwaltsvergütung gegen die eigene Partei nur dann festgesetzt werden, wenn die Partei keine materiell-rechtlichen Einwendun-

gen bzw. Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht angesiedelt sind. Zweck der Regelung ist es, das vereinfachte und formalisierte Vergütungsfestsetzungsverfahren von der Prüfung komplexer materiell-rechtlicher Fragen freizuhalten. Dem Rechtspfleger ist es daher in der Regel versagt, im Verfahren der Kostenfestsetzung Gegenrechte des Antragsgegners zu bewerten, deren Relevanz über das eigentliche Kostenfestsetzungsverfahren hinausgeht. Da über die materiell-rechtliche Begründetheit eines außergebührenrechtlichen Einwandes im Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht zu entscheiden ist, kann in der Regel auch weder eine nähere Substantiierung der Einwendungstatsachen verlangt werden, noch hat der Rechtspfleger eine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen.

Andererseits führt nicht schon jede pauschal erhobene Einwendung außerhalb des Gebührenrechtes zwingend zu einer Ablehnung der Vergütungsfestsetzung. Der Einwand muss vielmehr gewissen Mindestanforderungen genügen. Völlig unsubstantiierte, nicht einzelfallbezogene Einwendungen, wie etwa eine floskelhafte Wiedergabe des Gesetzestextes oder die bloße Bemerkung, man mache Schlechterfüllung geltend, stehen der Vergütungsfestsetzung nicht entgegen. Nicht ausreichend sind damit solche Einwendungen, die auch bei äußerst zurückhaltender summarischer Prüfung unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt Bestand haben können, weil sie erkennbar unrichtig, gänzlich halt- und substanzlos oder offensichtlich aus der Luft gegriffen sind (vgl. Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 21. Aufl., § 11 RVG Rz. 138 ff.; OLG Sachsen-Anhalt 13.08.2010 - 10 W 40/10 -, juris). Der außergebührenrechtliche Einwand muss vielmehr zumindest im Ansatz erkennen lassen, dass der Vergütungsanspruch des Antragstellers aus materiell-rechtlichen Gründen unbegründet sein könnte. Erforderlich ist die Darlegung von Umständen, die auf die Besonderheiten des konkreten Falles bezogen sind und aus denen der materiell-rechtliche Einwand zumindest im Kern ersichtlich wird.

Die Klägerin wandte gegen die Kostenfestsetzung ein, dass sie den Auftrag gegeben habe, das Verfahren nicht mehr zu betreiben.

Das Bestreiten des Auftrages bzw. eines noch bestehenden Auftrages ist eine nicht gebührenrechtliche Einwendung. Es ist keine Frage des Gebührenrechts, sondern des

allgemeinen Vertragsrechts. Dass die Entstehung eines Vergütungsanspruchs von einem Bestehen des Auftrages abhängt, macht die Einwendung jedoch nicht zu einer gebührenrechtlichen Einwendung. Die Behauptung, der Auftrag sei dem Rechtsanwalt wieder entzogen worden ist auch relevant, wenn keine näheren Angaben zum Zeitpunkt des Entzuges des Auftrages gemacht werden (Kommentar zum RVG, Gerold/Schmidt, § 11 Rz. 162).

Diese Einwendung steht einer Festsetzung dann nicht entgegen, wenn sich aus der Akte selbst ergibt, dass diese Einwendung offensichtlich aus der Luft gegriffen ist.

Die Einwendung wäre widerlegt, wenn die Klägerin z. B. zusammen mit der Kanzlei A... den Güte Termin wahrgenommen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch eine entsprechende Vollmacht der Klägerin für die Erhebung der Klage liegt in der Akte nicht vor. Es liegt somit keine Haltlosigkeit der Einwendung vor, die ohne nähere Sachprüfung auf der Hand liegt.

Die Festsetzung nach § 11 RPflG hat zu unterbleiben bzw. ist abzulehnen, soweit die Entscheidung von der Begründetheit der Einwendung abhängt. Es ist im Kostenfestsetzungsverfahren als vereinfachtes und formalisiertes Verfahren gerade nicht zu prüfen, ob die Einwendung tatsächlich begründet ist. Über diese Frage muss das Prozessgericht entscheiden, wenn es von der Kanzlei angerufen wird.

Somit ist der Einwand nicht unbeachtlich, ob er begründet oder unbegründet ist, ist gerade im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu überprüfen. Aus der Akte selbst ist die Einwendung nicht bereits widerlegt.

### III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 11 Abs. 2 S. 6 RVG.
2. Gründe, die eine Zulassung der Rechtsbeschwerde veranlassen, bestehen nicht. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

- 5 -

3. Die Entscheidung konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 S. 3 ArbGG.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus der Höhe der vom Erstgericht festgesetzten Kosten.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 S. 2 ArbGG.

Sziegoleit  
Vorsitzende Richterin  
am Landesarbeitsgericht